
Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 07.09.2022 (zuletzt geändert am: 08.11.2023) folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und § 10 Abs.1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang, die Zulassung und das Auswahlverfahren an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) zur Vergabe von Studienplätzen an deutsche und ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, im Modellstudiengang Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin.
- (2) Das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, regelt eine besondere Ordnung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die erforderliche Qualifikation für die Teilnahme am Studium wird durch eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 NHG nachgewiesen.
- (2) Studienbewerber_innen mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife in einer der Fachrichtungen „Gesundheit“, „Gesundheit und Soziales“, „Gesundheit und Pflege“ und „Sozial- und Gesundheitswesen“ sind zugangsberechtigt für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin, wenn das Abschlusszeugnis den Schwerpunkt „Gesundheit“ ausweist.
- (3) ¹Zugangsberechtigt für grundständige Studiengänge sind ferner Studienbewerber_innen, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, soweit der berufsbezogene Teil der nachgewiesenen Qualifikation einer Fachrichtung nach Abs. 2 oder sonst dem Fachgebiet des angestrebten Studiengangs zugeordnet werden kann. ²Die Zuordnung zu einer Fachrichtung oder zum Fachgebiet eines Studiengangs erfolgt nach der die Berufsausbildung, das Praktikum oder den abgeleiteten Dienst prägenden Tätigkeit.
- (4) Die Anlage 1 benennt für jeden grundständigen Studiengang Ausbildungsberufe, die zu einer studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NHG (3+3-Regelung und Stipendiaten im Aufstiegsprogramm des Bundes) führen können.
- (5) Bewerber_innen, die keine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache vorweisen können, müssen darüber hinaus einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß den Vorgaben der

Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuellen Fassung vorlegen.

Abschnitt 2

Studienplatzvergabe zum ersten Fachsemester

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Modellstudiengang Humanmedizin sowie der Studiengang Zahnmedizin beginnen jeweils immer zum Wintersemester. ²Die Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester im Modellstudiengang Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin erfolgt über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung).
- (2) Die Stiftung ermittelt die auszuwählenden Bewerber_innen und vergibt die Studienplätze in den Vorabquoten nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 (Härte), 2 (Besonderer öffentlicher Bedarf) und 4 (Zweitstudium) des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag).
- (3) Die Stiftung ermittelt entsprechend den jeweils geltenden Regelungen die am Verfahren teilnehmenden Bewerber_innen innerhalb der „Abiturbestenquote“, der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ gem. Art. 10 Abs. 1 des Staatsvertrages.
- (4) ¹Die Stiftung ermittelt die im Rahmen der „Abiturbestenquote“ zu berücksichtigenden Bewerber_innen gem. Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages. ²Die Auswahl innerhalb der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ erfolgt nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG), der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) sowie dieser Ordnung.
- (5) ¹Die Stiftung vergibt die Studienplätze im Rahmen der „Abiturbestenquote“. ²In der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ erfolgen Ablehnungen und Zulassungen im Namen und im Auftrag der MHH durch die Stiftung.
- (6) ¹Die Bewerbung um einen Studienplatz in der Humanmedizin führt im Erfolgsfalle ausschließlich zur Aufnahme in den Modellstudiengang. ²Bei der Einschreibung müssen die Studienbewerber_innen die Kenntnisnahme hierüber entsprechend bestätigen.

§ 4

Form und Frist der Bewerbung

¹Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerber_innen nach Maßgabe von § 4 NHZVO über das Webportal der Stiftung registrieren. ²Sie sind verpflichtet, die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse während der gesamten Dauer des Zulassungsverfahrens regelmäßig zu überprüfen. ³Form und Frist des Zulassungsantrages richten sich nach § 6 der NHZVO sowie § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 NHZVO. ⁴Wer glaubhaft macht,

dass ihm die Kommunikation über die Webportale der Stiftung und der Hochschule nicht möglich ist, wird von der Stiftung oder der MHH bei der Bewerbung unterstützt.

§ 5

Test für Medizinische Studiengänge als Auswahlkriterium in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“

- (1) ¹Der in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ berücksichtigungsfähige fachspezifische Studierfähigkeitstest kann ausschließlich durch das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nachgewiesen werden. ²Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und –auswertung) zur Verfügung gestellt und von der TMS-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.
- (2) ¹Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der TMS-Koordinationsstelle festgelegten Bedingungen. ²Ein Rechtsverhältnis zur MHH wird durch die Teilnahme am Test nicht begründet.
- (3) ¹Die MHH berücksichtigt in ihren Auswahlverfahren ausschließlich das den Teilnehmer_innen von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. ²Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses ist von den Bewerber_innen die Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH innerhalb der für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der NHZVO (Ausschlussfristen) bei der Stiftung einzureichen.
- (4) Wird der Stiftung ein TMS-Testergebnis nicht fristgerecht nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ jeweils null Punkte vergeben.

§ 6

Vergabe von Studienplätzen in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ (Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Staatsvertrages)

- (1) An der Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ an der MHH wird nur beteiligt, wer die MHH für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat (§ 6 Abs. 3 S. 2 NHZVO).
- (2) Zur Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ erstellt die Stiftung eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen:
 1. Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gem. Anlage 5 dieser Ordnung sowie
 2. eine nach der Anlage 3 und 4 dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang anerkannte Berufsausbildung.
- (3) ¹Die Auswahlkriterien nach Abs. 2 werden wie folgt gewichtet:

Zusätzliche Eignungsquote		
	TMS	Berufsausbildung
Max. 100 Punkte	Max. 35 Punkte	Max. 65 Punkte

²Die Ermittlung der Punktezahl des TMS richtet sich nach Anlage 5 dieser Ordnung.

- (4) ¹Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 (Dienst) des Staatsvertrages (Dienst) über die Hochschulzulassung angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³Das Los bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 der NHZVO; eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

§ 7

Vergabe von Studienplätzen im „Auswahlverfahren der Hochschule“ (Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 3 des Staatsvertrages)

- (1) An der Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ an der MHH wird nur beteiligt, wer die MHH für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat (§ 6 Abs. 3 S. 2 NHZVO).
- (2) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ werden nach Art. 10 Abs. 4 des Staatsvertrages i. V. m. § 8 NHZG zwei Unterquoten mit folgender Aufteilung innerhalb der zur Verfügung stehenden Studienplätze gebildet:
1. Unterquote AdH-1: 80 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze
 2. Unterquote AdH-2: 20 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- (3) Zur Vergabe der Studienplätze erstellt die Stiftung für jede der beiden Unterquoten gem. Abs. 2 Ranglisten nach den folgenden Kriterien:
1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gem. Anlagen 2 ff. der NHZVO,
 2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gem. Anlage 5 dieser Ordnung,
 3. anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst) gem. Anlage 2 dieser Ordnung sowie
 4. anerkannte Berufsausbildung (Berufsausbildung) gem. Anlagen 3 und 4 dieser Ordnung.
- (4) ¹Die Auswahlkriterien nach Abs. 3 werden wie folgt gewichtet:

Unterquote AdH-1 (80%)			
	HZB	TMS	Dienst
Max. 100 Punkte	Max. 30 Punkte	Max. 50 Punkte	Max. 20 Punkte

Unterquote AdH-2 (20%)			
	HZB	TMS	Berufsausbildung
Max. 100 Punkte	Max. 30 Punkte	Max. 50 Punkte	Max. 20 Punkte

- (5) ¹Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 (Dienst) des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³Das Los bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 der NHZVO; eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

§ 8 **Studienplatztausch**

- (1) ¹Ein Studienplatztausch für das 1. Fachsemester ist nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, wenn gewichtige gesundheitliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden können. ²Diese liegen vor allem dann vor, wenn der/die Antragsteller_in sich in der Region Hannover in dauerhafter ärztlicher Behandlung befindet, der/die Antragsteller_in gemeinsam mit einem/einer Ehe-/Lebenspartner_in und/oder einem eigenen Kind in der Region Hannover gemeldet ist oder der/die Antragsteller_in als Fachkraft im medizinischen und/oder pflegerischen Bereich in der Region Hannover tätig ist.
- (2) ¹Die Beantragung für einen Studienplatztausch erfolgt mittels des vom Studierendensekretariat bereitgestellten Formulars. ²Das Formular ist von beiden Studierenden auszufüllen und zu unterschreiben. ³Die Übermittlung des Antrags an das Studierendensekretariat kann wahlweise postalisch oder über das E-Mail-Postfach der Bewerbung des/der an der MHH zugelassenen Antragsteller_in erfolgen.
- (3) ¹Der Antrag auf Studienplatztausch zum ersten Fachsemester muss bis zum 15. September gestellt werden. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis über die Zulassung an der MHH der/des wegwechselnden Antragsteller_in,
 - Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 dieser Ordnung sowie
 - Nachweise über die gewichtigen Gründe gem. Abs. 1.

³Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 9

Bewerbung für ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen

- (1) Der Antrag auf Gutachtenerstellung im Rahmen der Bewerbung bei der Stiftung für eine Zulassung zum Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen ist unter Voraussetzung des § 12 Abs. 3 NHZVO (1. Präferenz) über das hierfür vorgesehene Webformular an das Studierendensekretariat der MHH zu richten.
- (2) ¹Der Antrag auf Gutachtenerstellung muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist gem. § 6 Abs. 1 S. 2 und 4 NHZVO beim Studierendensekretariat vorliegen. ²Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Bewerber_innen müssen dem Antrag auf Gutachtenerstellung folgende Unterlagen beifügen:
 1. Antragsformular gemäß Vorlage der Stiftung,
 2. schriftliche Begründung für den Zweitstudienwunsch (Motivationsschreiben) mit einer maximalen Länge von drei Seiten,
 3. Gutachten der/des Betreuer_in des Forschungsvorhabens mit einer maximalen Länge von zwei Seiten,
 4. Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums sowie
 5. ggf. Nachweise über Publikationen, Poster, angeworbene Drittmittel, Projekte oder andere Tätigkeiten zur Begründung des Zweitstudienantrags.

§ 10

Abschluss des Vergabeverfahrens, Losverfahren gem. § 37 Abs. 3 NHZVO

- (1) ¹Der Antrag auf Teilnahme am Verfahren gem. § 37 Abs. 3 NHZVO ist bis zum Ende des koordinierten Nachrückverfahrens über das Onlineportal MHH Online Campus zu stellen. ²Der Antrag enthält Angaben zu Name, Geburtsdatum und Geburtsort sowie zur Note der Hochschulzugangsberechtigung des/der Antragsteller_in und eventuell weitere geforderte Angaben zur Antragsverarbeitung. ³Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Die MHH kann unter Fristsetzung die Nachreichung einer beglaubigten Fotokopie der Nachweise zu Abs. 1 sowie zu § 2 Abs. 5 dieser Ordnung verlangen.
- (3) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Die nicht im Verfahren nach § 37 Abs. 3 NHZVO ausgewählten Antragsteller_innen erhalten keinen Ablehnungsbescheid.

Abschnitt 3

Studienplatzvergabe zum höheren Fachsemester

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung für ein höheres Fachsemester müssen einschließlich der geforderten Angaben und der gem. Abs. 3 hochzuladenden Unterlagen innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen vollständig bei der MHH eingegangen sein:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.
- (2) ¹Der Antrag gilt als fristgerecht eingegangen, wenn er innerhalb der Frist über das Online-Portal MHH Online Campus abgegeben worden ist. ²Auf anderem Weg, beispielsweise in Papierform, eingereichte Anträge sind unbeachtlich. ³In dem Antrag ist eine für die Dauer des Bewerbungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse anzugeben. ⁴Wer glaubhaft macht, dass ihm die Antragstellung auf elektronischem Weg unzumutbar ist, wird von der MHH bei der Bewerbung unterstützt.
- (3) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen durch Hochladen beizufügen:
1. Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 2 dieser Ordnung sowie
 2. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 dieser Ordnung.
- ²Für den Nachweis gem. § 12 Abs. 1 soll der Vordruck der MHH (Anlage 6) verwendet werden. ³Der Nachweis kann auch durch die Vorlage eines vergleichbaren Dokuments geführt werden. ⁴Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (4) ¹Bewerber_innen, die aufgrund ihrer vorläufige Ranglistenplatzierung nach Maßgabe der Angaben für eine Zulassung infrage kommen, werden über das von ihnen hinterlegte E-Mail-Postfach von der MHH unter Fristsetzung aufgefordert, Nachweise zu den Fallgruppen des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NHZG sowie zum erforderlichen Leistungsstand nach § 6 Abs. 1 S. 2 NHZG über das Online-Portal MHH Online Campus hochzuladen. ²Wird die Frist nicht eingehalten, scheidet eine Teilnahme am weiteren Zulassungsverfahren aus. ³Nachweise gem. § 6 Abs. 1 S. 2 NHZG sind:
1. bei Studienortwechsel aus dem gleichen Studiengang innerhalb Deutschlands eine aktuelle Leistungsübersicht der bisher besuchten Hochschule sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder
 2. bei Zulassungsanträgen aufgrund von anrechenbaren Studienzeiten und Studienleistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle.

§ 12

Zulassungskriterien

- (1) Die Zulassung in das höhere Fachsemester ist ausgeschlossen, wenn im gleichen Studiengang bereits Studien- und/oder Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden gelten.
- (2) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester werden gem. §§ 6 NHZG in nachstehender Reihenfolge an Bewerber_innen vergeben,
 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an der MHH für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an der MHH für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter c) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können,
3. die sonstige Gründe geltend machen.
- (3) Gibt es in den Fallgruppen des § 6 Abs. 1 S. 1 NHZG mehr Bewerber_innen, als Studienplätze zu vergeben sind, entscheiden gem. § 6 Abs. 2 NHZG innerhalb der jeweiligen Fallgruppe die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und danach das Los.
- (4) ¹Als Kriterien für die sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe werden insbesondere berücksichtigt:
1. bestehendes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit der MHH (wirtschaftliche Gründe),
 2. Wohnsitz eines Kindes in der Region Hannover (familiäre Gründe),
 3. Pflege von Angehörigen in der Region Hannover (soziale Gründe) sowie
 4. eigene gesundheitliche Beeinträchtigung (z.B. Schwerbehinderung oder chronische Erkrankung), die i.d.R. seit mindestens 18 Monaten durch eine Medizinerin oder einen Mediziner in der Region Hannover dauerhaft behandelt wird (soziale Gründe).

²Neben diesen Gründen können im Einzelfall entsprechende Umstände berücksichtigt werden. ³Für jeden anerkannten Grund wird ein Punkt vergeben.

§ 13

Studienplatztausch im höheren Semester

- (4) ¹Die Beantragung für einen Studienplatztausch erfolgt mittels des vom Studierendensekretariat bereitgestellten Formulars. ²Das Formular ist von beiden Studierenden auszufüllen und zu unterschreiben. ³Die Übermittlung des Antrags an das Studierendensekretariat kann wahlweise postalisch oder über das studentische E-Mailpostfach des/der an der MHH eingeschriebenen Studierenden erfolgen.
- (5) ¹Der Antrag auf Studienplatztausch im höheren Fachsemester muss innerhalb der Frist des § 11 Abs. 1 gestellt werden. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis über den Leistungsstand des/der nicht an der MHH eingeschriebenen Studierenden
 - Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 dieser Ordnung
 - Vordruck über die noch vorhandenen Prüfungsversuche gem. Anlage 6.

³Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

⁴Die Genehmigung des Antrags ist ausgeschlossen, wenn der/die zur MHH wechselnde Tauschpartner_in den erforderlichen Leistungsstand nach § 6 Abs. 1 S. 2 NHZG nicht fristgerecht nachweist.

§ 14

Zulassung zum 6. Studienjahr (Praktisches Jahr)

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Studienabschnitt des Praktischen Jahres (PJ) in der Humanmedizin ist das Bestehen des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M2-Prüfung). ²Die Bestimmungen des § 2 gelten

entsprechend. ³Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn das Ergebnis der M2-Prüfung noch nicht vorliegt..

- (2) ¹Die Zulassung zum PJ setzt voraus, dass eine Beratung des PJ-Büros zur Einteilung in das PJ in Anspruch genommen wurde und durch dieses eine Platzreservierung für mindestens zwei Tertiale an der MHH oder deren akademischen Lehrkrankenhäusern bis zum

- 15. Mai für das folgende Wintersemester (PJ November) bzw. zum
- 15. November für das folgende Sommersemester (PJ Mai)

erfolgt ist.

²Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Abschnitt 4

Zulassungen außerhalb der festgesetzten Kapazität

§ 15

Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität

- (1) Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, muss:

- für das Sommersemester bis zum 15. April,
- für das Wintersemester bis zum 15. Oktober

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (2) Die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität setzt einen Antrag auf innerkapazitäre Zulassung für das gleiche Semester (Winter- oder Sommersemester) sowie das gleiche Fachsemester im selben Studiengang voraus.
- (3) Der Antrag auf außerkapazitäre Zulassung hat über das Online-Portal MHH Online Campus zu erfolgen.
- (4) Die Antragstellung über das Online-Portal MHH Online Campus ist spätestens möglich
- ab dem 1. Januar für das folgende Sommersemester,
 - ab dem 1. Juli für das folgende Wintersemester.

Abschnitt 5

Inkrafttreten

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Zugangsordnung zum Modellstudiengang Humanmedizin mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2005/2006 sowie die Auswahlordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin und den Studiengang Zahnmedizin in der jeweils aktuellen Fassung treten entsprechend außer Kraft.

Anlage 1

Studiengangsbezogene Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NHG

Berufsausbildung, die nach Ihrem Abschluss und 3-jähriger Berufserfahrung zum Studium der folgenden Studiengänge berechtigen

Humanmedizin

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in

Gesundheits- und Krankenpfleger_in

Hebamme/Entbindungspfleger

Medizinische/r Fachangestellte_r

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent_in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent_in

Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik

Zahnmedizin

Zahntechniker_in

Zahnmedizinische/r Fachangestellte_r

Anlage 2

Dienste

Berücksichtigt werden nur Dienste im jeweils einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtl. Tätigk. bei den Johannitern (mind.2 Jahre)
Dienst/ehrenamtl. Tätigk. bei den Maltesern (mind. 2 Jahre)
Dienste/ehrenamtl. Tätigk.bei der Feuerwehr (mind. 2 Jahre)
Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit bei der DLRG (mind. 2 Jahre)
Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit beim ASB (mind. 2 Jahre)
Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit beim DRK/DKMS (mind. 2 Jahre)
Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit beim THW (mind. 2 Jahre)
FSJ (ab mind. 11 vollendeten Mon.)
FÖJ (ab mind. 11 vollendeten Mon.)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.)
Bundesfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mind. 11 vollendeten Mon.)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mind. 11 vollendeten Mon.)
Zivildienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.)

Anlage 3

Berufsausbildungen Humanmedizin

Altenpfleger_in
Anästhesietechnische_r Assistent_in
Arzthelfer_in
Biologielaborant_in
Chemielaborant_in
Diätassistent_in
Ergotherapeut_in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in
Gesundheits- und Krankenpfleger_in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäd_in
Medizinische_r Fachangestellte_r
Medizinisch-technische_r Assistent_in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische_r Assistent_in (MTA)
Medizinisch-technische_r Laboratoriumsassistent_in
Medizinisch-technische-r Radiologieassistent_in
Medizinlaborant_in
Notfallsanitäter_in
Operationstechnische_r Angestellte_r
Operationstechnische_r Assistent_in
Orthoptist_in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut_in
Radiologisch-technische_r Assistent_in (RTA)
Rettungsassistent_in
Veterinärmedizinisch-technische_r Assistent_in

Anlage 4

Berufsausbildungen Zahnmedizin

Altenpfleger_in
Anästhesietechnische_r Assistent_in
Arzthelfer_in
Biologielaborant_in
Chemielaborant_in
Diätassistent_in
Ergotherapeut_in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_in
Gesundheits- und Krankenpfleger_in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäd_in
Medizinische_r Fachangestellte_r
Medizinisch-technische_r Assistent_in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische_r Assistent_in (MTA)
Medizinisch-technische_r Laboratoriumsassistent_in
Medizinisch-technische_r Radiologieassistent_in
Medizinlaborant_in
Notfallsanitäter_in
Operationstechnische_r Angestellte_r
Operationstechnische_r Assistent_in
Orthoptist_in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut_in
Radiologisch-technische_r Assistent_in (RTA)
Rettungsassistent_in
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technische_r Assistent_in
Zahnarzthelfer_in
Zahnärztliche Helfer_in
Zahnmedizinische_r Fachangestellte_r
Zahntechniker_in

Anlage 5

TMS-Ergebnis

Die Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mithilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

<i>Standardwert_{TMS}</i>	<i>Punkte_{TMS}</i>
< 70	0
$70 \leq \text{Standardwert}_{TMS} \leq 130$	$\frac{\text{Gewicht}_{TMS}}{2} + \frac{(\text{Standardwert}_{TMS} - 100)}{10} \times \frac{\text{Gewicht}_{TMS}}{6}$
> 130	<i>Gewicht_{TMS}</i>

Dabei gilt Die Berechnung gilt einzeln für jede(n) Bewerber_in: *Gewicht_{TMS}* ist das Gewicht des Kriteriums TMS, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. *Standardwert_{TMS}* ist das Ergebnis, das der/die Bewerber_in beim jeweiligen Test erzielt hat.

Anlage 6

Erklärung über die Prüfungsversuche

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Angaben zum bisherigen Studium

Hochschule _____

Studiengang _____

Angaben zu offenen Prüfungsleistungen

Bitte ergänzen Sie hier Angaben zu Veranstaltungen/Prüfungen/Modulen, die Sie begonnen, aber noch nicht vollständig abgeschlossen haben. Dies meint auch Veranstaltungen/Prüfungen/Module, die aufgrund eines oder mehrerer Fehlversuche noch nicht (gänzlich) abgeschlossen worden sind. Dabei ist auch zu nennen, wenn die Zulassung zur Prüfungsleistung z. B. aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht erteilt worden ist.

Name der Veranstaltung/ Prüfung/Modul	Anzahl der Fehlversuche	Bemerkung (falls notwendig)

Ort, Datum	Unterschrift